Winfried Schwabe
Holger Kleinhenz

AchSo!

Lernen mit Fällen

Schuldrecht I

Allgemeiner Teil und vertragliche Schuldverhältnisse

Materielles Recht & Klausurenlehre

17. Auflage

BOORBERG

Musterlösungen im Gutachtenstil

Winfried Schwabe
Holger Kleinhenz

Lernen mit Fällen

Schuldrecht I
Allgemeiner Teil und vertragliche Schuldverhältnisse

Materielles Recht
& Klausurenlehre

17., überarbeitete Auflage, 2027

BOORBERG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

17. Auflage, 2027
ISBN 978-3-415-07970-0
© 2009 Richard Boorberg Verlag GmbH

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data-Mining ist ausschließlich dem Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich. Anfragen gemäß EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU) 2023/988 (General Product Safety Regulation – GPSR) richten Sie bitte an:Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Produktsicherheit, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart; E-Mail: produktsicherheit@boorberg.de

Druck und Bindung: mediaprint solutions GmbH, Eggertstraße 28, 33100 Paderborn

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Fall 2

Ronaldo

Hobby-Trainer T hat beim Sportartikelhändler H für seine Fußball-Mannschaft 20 Bälle der Marke »Ronaldo« zum Gesamtpreis von 500 Euro bestellt. H und T haben zudem vereinbart, dass T die Bälle abholt, sobald sie bei H verfügbar sind. Vier Tage später hat H die Bälle von seinem Lieferanten erhalten, in zwei Kisten zu je zehn Exemplaren abgepackt und an einer separaten Stelle seines Lagers deponiert. Da es bereits spät am Abend ist, schreibt H zwar noch eine entsprechende Mail, speichert diese Mail aber zunächst nur auf seinem PC ab, da er sie aus Höflichkeit erst am nächsten Morgen an T verschicken will. In der Folgenacht brennt ohne Verschulden des H die Lagerhalle seines Geschäfts nieder. Der ahnungslose T erkundigt sich zwei Wochen später nach dem Verbleib der Bälle. H schildert die Ereignisse und erklärt, er könne zwar noch die entsprechenden Bälle besorgen, diese kosteten aber wegen der enorm gestiegenen Nachfrage jetzt 600 Euro, sein Lieferant habe kurzfristig die Preise erhöht. T meint, das sei nicht sein Problem. Er verlangt vielmehr von H weiterhin 20 Bälle zum Preis von 500 Euro.

Zu Recht?

Schwerpunkte: Gattungsschuld/Stückschuld; die Konkretisierung nach § 243 Abs. 2 BGB; der Begriff der »Leistungsgefahr«; der Untergang des Leistungsanspruchs nach § 275 Abs. 1 BGB; der Begriff der Unmöglichkeit; die Abgrenzung zur Regelung des § 326 BGB; die Leistungspflicht des Schuldners bei der Holschuld.

Lösungsweg

Anspruch des T gegen H auf Lieferung der Bälle zum Preis von 500 Euro

AGL.: § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB (Lieferungsanspruch aus dem Kaufvertrag)

I. Durch den Abschluss des Vertrages ist der Anspruch auf Lieferung der 20 Bälle (Marke: »Ronaldo«) zum Preis von 500 Euro aus § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB entstanden.

II. Es fragt sich aber, ob dieser Anspruch aus § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB aufgrund des Brandes und der damit verbundenen Zerstörung der Bälle wieder untergegangen ist.

In Betracht kommt der Ausschluss des Lieferungsanspruchs nach § 275 Abs. 1 BGB (aufschlagen!).

Wiederholung: Das haben wir im ersten Fall vorne zwar schon gelernt, wollen es uns aber gerade trotzdem noch mal in Erinnerung rufen: Bei der Frage des Untergangs des Erfüllungsanspruchs aus § 433 Abs. 1 BGB darf man nicht den Fehler machen, mit § 326 Abs. 1 Satz 1 BGB zu arbeiten und diese Norm dann für den Anspruchsuntergang heranzuziehen, denn: Der § 326 Abs. 1 BGB befasst sich nur mit dem Schicksal der Gegenleistung, und die Gegenleistung meint immer die **Geldzahlung**. In unserem Fall ist aber nicht nach der Zahlungspflicht gefragt, sondern wir wollen ja wissen, ob dem T weiterhin der Lieferungsanspruch (= **Leistung**) zum Preis von 500 Euro zusteht. Wir brauchen deshalb bei der vorliegenden Fallfrage nach der Lieferung der Kaufsache eine Norm, die regelt, unter welchen Umständen die Leistungspflicht erlischt oder ausgeschlossen ist. Und genau das steht in § 275 Abs. 1 BGB, während der § 326 Abs. 1 BGB regelt, wann die Pflicht zur Gegenleistung entfällt. Merken.

Zurück zu § 275 Abs. 1 BGB:

Voraussetzungen: Der Anspruch des T auf Lieferung der Bälle zum Preis von 500 Euro ist dann ausgeschlossen, wenn diese Leistung für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist (vgl. BGHZ **201**, 148; BGHZ **188**, 71).

Definition: Unmöglichkeit im Sinne des § 275 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn **1.)** der Schuldner noch nicht geleistet hat und **2.)** entweder **er** (dann → subjektive Unmöglichkeit **= Unvermögen**) oder **niemand** die Leistung mehr erbringen kann (dann → objektive Unmöglichkeit).

Subsumtion:

1. Zunächst einmal darf die Leistung von H noch nicht erbracht worden sein. Aus dem mit T geschlossenen Kaufvertrag war der H gemäß **§ 433 Abs. 1 Satz 1 BGB** verpflichtet, dem T die Sache zu übergeben und ihm das Eigentum zu verschaffen. Das aber ist offensichtlich noch nicht geschehen, denn H hat dem T die Sachen weder übergeben noch dem T das Eigentum nach § 929 Satz 1 BGB verschafft; die Bälle lagen lediglich im Lager des H zur Abholung bereit.

ZE.: Die erste Voraussetzung der Unmöglichkeit im Rahmen des § 275 Abs. 1 BGB ist demnach erfüllt.

2. Des Weiteren ist nach der Definition von oben erforderlich, dass entweder der H (dann wäre es subjektive Unmöglichkeit = Unvermögen) oder aber niemand mehr (dann wäre es objektive Unmöglichkeit) die geschuldete Leistung erbringen kann.

> **Aufgepasst:** Jetzt wird es interessant, folgender Gedankengang muss verstanden werden: Einfach nur Bälle der Marke »Ronaldo« sind fraglos noch lieferbar, sie kosten eben jetzt nur 100 Euro mehr, sind aber in jedem Falle noch zu beschaffen. Und

betrachtet man allein diese Sicht der Dinge, müsste eigentlich klar sein, dass sowohl der H selbst als auch noch jeder andere grundsätzlich imstande ist, die geschuldete Leistung (→ Eigentumsverschaffung an 20 Bällen der Marke »Ronaldo«) zu erbringen, nur eben zu einem erhöhten Preis. Die Leistung wäre demzufolge **nicht** unmöglich im Sinne des § 275 Abs. 1 BGB mit der Konsequenz, dass die Leistungspflicht auch nicht ausgeschlossen wäre. H müsste demnach neue Bälle besorgen und dem T zum Preis von 500 Euro auch liefern (→ seine Pflicht aus § 433 Abs. 1 BGB!).

Aber: Dieses Ergebnis sähe dann anders aus, wenn H nicht nur einfach Bälle der Marke »Ronaldo« schuldet, sondern sich das Schuldverhältnis zum Zeitpunkt des Brandes bereits auf die von H aussortierten Bälle beschränkt hatte. **Diese** Bälle nämlich sind zerstört worden mit der Konsequenz, dass ***diese*** Bälle weder der H noch sonst irgendjemand leisten könnte. In diesem Fall läge dann tatsächlich objektive Unmöglichkeit vor, wie gesagt, ***diese*** Bälle könnte niemand mehr leisten. Die Leistungspflicht zur Lieferung der Bälle zum Preis von 500 Euro wäre unter diesen Umständen nach § 275 Abs. 1 BGB erloschen (vgl. *Staudinger/Schiemann* § 243 BGB Rz. 38). **Konsequenz:** Die Frage, ob der Lieferungsanspruch des T gegen H aus § 433 Abs. 1 BGB infolge von Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 BGB wieder untergegangen ist, entscheidet sich danach, ob sich das Schuldverhältnis (→ der Kaufvertrag zwischen H und T) bereits auf die verbrannten Bälle beschränkt hatte.

Unter welchen Umständen sich ein Schuldverhältnis auf eine bestimmte (***diese***) Sache beschränkt, regelt der § 243 Abs. 2 BGB (aufschlagen!) Wir lesen bitte sehr sorgfältig den Gesetzestext ab:

> »Hat der Schuldner das zur Leistung einer solchen Sache seinerseits Erforderliche getan, so beschränkt sich das Schuldverhältnis auf ***diese*** Sache.«

Durchblick: Der in § 243 Abs. 2 BGB beschriebene Vorgang ist die berühmte Umwandlung einer Gattungsschuld in eine Stückschuld und wird bezeichnet als »Konkretisierung« (*Medicus/Lorenz* SR I § 17 Rz. 8; *Staudinger/Schiemann* § 243 BGB Rz. 38; MüKo/*Emmerich* § 243 BGB Rz. 26; *Grüneberg/Grüneberg* § 243 BGB Rz. 5). Wenn sich das Schuldverhältnis auf **diese** Sache beschränkt, dann ist die ursprüngliche Gattungsschuld konkretisiert worden zur Stückschuld.

Beachte bitte: Das Gesetz kennt und benutzt die Begriffe der »Stückschuld«, »Gattungsschuld« und »Konkretisierung« übrigens gar nicht, lediglich das Wort »Gattungsschuld« taucht **einmal**, und das auch nur in einer Überschrift, auf (bitte aufschlagen: § 243 BGB). Man muss in der Fallprüfung deshalb immer schön vorsichtig sein und darf die Worte nicht an der falschen Stelle bringen. Am besten hält man sich zunächst mal an die Formulierung des Gesetzes in § 243 Abs. 2 BGB. Das werden wir auch gleich tun, wollen uns vorher aber bitte noch Folgendes klarmachen:

Die Konsequenzen der Umwandlung einer Gattungsschuld in eine Stückschuld sind sehr beachtlich, wie wir am vorliegenden Fall sehen können, **denn**: Sollte sich das Schuldverhältnis bereits auf **diese** Bälle (die verbrannten Exemplare) konkretisiert

haben (= Stückschuld), ist die Leistungspflicht ausgeschlossen, denn **diese** Bälle kann offensichtlich niemand mehr leisten. Es läge – wir sagten es oben bereits – dann ein Fall von Unmöglichkeit vor und § 275 Abs. 1 BGB wäre anwendbar (vgl. *Staudinger/Schiemann* § 243 BGB Rz. 38). H bräuchte keine neuen Bälle mehr zu beschaffen. Wenn sich das Schuldverhältnis hingegen noch nicht auf **diese** Bälle beschränkt hätte (= Gattungsschuld), wäre die Lieferung nach wie vor möglich und § 275 Abs. 1 BGB fände keine Anwendung, H müsste in diesem Fall die Bälle neu besorgen; das Risiko der Preiserhöhung (bei seinem Lieferanten) hätte er dann selbst zu tragen. Und dieses Risiko der Neubeschaffung der Ware nennt man – vorläufig letztes neues Wort – die »Leistungsgefahr«: Das ist die Gefahr, trotz Untergangs der Leistung (= der Sache), auf eigene Kosten eine neue Sache besorgen und liefern bzw. **leisten** zu müssen (MüKo/*Emmerich* § 243 BGB Rz. 34; *Grüneberg/Grüneberg* § 243 BGB Rz. 7; *Medicus/Lorenz* SR I § 17 Rz. 11; *Brox/Walker* AS § 22 Rz. 30). Merken.

Unter welchen Umständen sich die eben benannte Konkretisierung, also die Umwandlung der Gattungsschuld in eine Stückschuld, vollzieht, steht glücklicherweise in § 243 Abs. 2 BGB drin: Voraussetzung ist nämlich, dass der Schuldner das zur Leistung »seinerseits Erforderliche« getan hat. Wann der Schuldner nun dieses seinerseits Erforderliche im Sinne des § 243 Abs. 2 BGB getan hat, hängt wiederum davon ab, welche Leistungspflicht er im konkreten Fall nach der vertraglichen Vereinbarung schuldet. Der Umfang der Leistungspflicht bestimmt sich danach, ob zwischen den Parteien eine Hol-, Bring- oder Schickschuld vereinbart worden ist.

Prüfen wir mal: Hier in unserem Fall war vertraglich abgesprochen, dass T die Bälle bei H abholt. Das ist ohne Zweifel die Vereinbarung einer sogenannten **Holschuld**, was übrigens den gesetzlichen (lies: § 269 Abs. 1 BGB) und auch den im richtigen Leben praktischen Normalfall darstellt.

Bei einer solchen **Holschuld** ist der Schuldner verpflichtet,

- → die Ware zu beschaffen,
- → sie auszusondern und bereitzustellen sowie
- → den Gläubiger zu benachrichtigen, dass die Ware abgeholt werden kann.

Unser H hat die Bälle beschafft, verpackt und an einer separaten Stelle seiner Lagerhalle deponiert. Dies erfüllt fraglos schon mal die ersten beiden gerade genannten Voraussetzungen. Das Problem liegt nun aber offensichtlich beim dritten Punkt, nämlich der Benachrichtigung des Gläubigers. Die Frage lautet, was genau der Schuldner für diese Benachrichtigung alles tun muss. In unserem Fall hat der H zwar die Mail geschrieben, sie aber noch nicht an T gesendet; dies wollte H am nächsten Morgen erledigen. Vorher sind die Bälle dann allerdings durch den Brand vernichtet worden. Es fragt sich, ob bereits das **Anfertigen** der Mail, also die Benachrichtigungserklärung

an den Gläubiger, ausreicht, um den Erfordernissen der Leistungspflicht des Schuldners bei der Holschuld zu genügen.

Im Ergebnis wird man dies natürlich verneinen müssen. Zur Begründung hilft folgender steinalter Merksatz, der auf eine Entscheidung des Reichsgerichts aus dem Jahre 1904 (!) zurückgeht und so lautet:

> Der Schuldner hat erst dann das seinerseits Erforderliche im Sinne des § 243 Abs. 2 BGB getan, wenn er alles getan hat, was ihm oblag, sodass ihm zu tun nichts mehr übrigbleibt (RGZ **57**, 402, 404; vgl. instruktiv *Staudinger/Schiemann* § 243 BGB Rz. 30 und 37 unter Hinweis auf die »Jheringsche Formel« aus dem Jahr 1861).

Hübscher und vor allem ziemlich alter Satz, den man sich aber trotzdem bitte merken sollte, und der das **Folgende** besagt: Der Schuldner muss, will er die Konkretisierung im Sinne des § 243 Abs. 2 BGB herbeiführen, **ALLES** getan haben, was nach dem Inhalt des Schuldverhältnisses von seiner Seite aus und **ohne Mitwirkung** des Gläubigers zur Erfüllung möglich und notwendig ist (RGZ **57**, 402, 404; *Staudinger/Schiemann* § 243 BGB Rz. 30 und 37; MüKo/*Emmerich* § 243 BGB Rz. 28). Er muss eben alles tun, »… sodass ihm zu tun nichts mehr übrig bleibt …«.

> Hier in unserem Fall können wir nun recht problemlos feststellen, dass der Schuldner H eben noch **nicht** alles getan hat, sodass ihm zu tun nichts mehr übriggeblieben wäre. Denn H hätte den T über die Bereitstellung der Ware informieren bzw. ihn benachrichtigen müssen; wie sonst soll der Gläubiger wissen, ob und wann er die Ware abholen kann?! Diese Benachrichtigung gehört deshalb zum Pflichtenkreis des Schuldners und muss mithin zwingend von ihm auch veranlasst werden (**unstreitig**: RGZ **57**, 402; *Erman/Ulber* § 243 BGB Rz. 15; *Grüneberg/Grüneberg* § 243 BGB Rz. 5; *Staudinger/Schiemann* § 243 BGB Rz. 36/37; *Soergel/Arnold* § 243 BGB Rz. 10). Der Schuldner hat bei der Holschuld erst dann das seinerseits Erforderliche im Sinne des § 243 Abs. 2 BGB getan, wenn er den Gläubiger tatsächlich benachrichtigt hat (*Soergel/Arnold* § 243 BGB Rz. 13).

Das aber war bislang noch nicht geschehen, unser H hatte die Mail lediglich geschrieben, aber nur gespeichert und noch nicht an T gesendet. Der H hat somit im Hinblick auf seine Leistungspflicht noch nicht alles Erforderliche getan. Er hätte die Mail an T zumindest absenden müssen, denn dies war ihm ohne Mitwirkung des Gläubigers T möglich und damit auch erforderlich.

Folge: H hat also noch nicht sämtliche Handlungen, zu denen er aufgrund der vereinbarten Holschuld verpflichtet war, vorgenommen. Er hatte die Ware zwar beschafft, ausgesondert und bereitgestellt, den Käufer aber noch nicht benachrichtigt.

ZE.: H hat somit nicht das seinerseits Erforderliche im Sinne des § 243 Abs. 2 BGB getan mit der Konsequenz, dass auch die Rechtsfolge des § 243 Abs. 2 BGB nicht eintritt: Das Schuldverhältnis war zum Zeitpunkt des Brandes also noch **nicht** auf **diese**

Sache (**diese** Bälle) beschränkt. Es ist noch nicht zur Umwandlung der Gattungsschuld in eine Stückschuld gekommen.

ZE.: Daraus ergibt sich, dass die Lieferung von 20 Bällen der Marke »Ronaldo« weiterhin problemlos möglich ist, entsprechende Bälle aus der Gattung sind ja noch vorhanden.

ZE.: Und daraus ergibt sich, dass **kein** Fall der Unmöglichkeit oder des Unvermögens gemäß § 275 Abs. 1 BGB im Hinblick auf die Leistungspflicht vorliegt, H kann tatsächlich noch leisten (Gattungsschuld!).

ZE.: Die Voraussetzungen des § 275 Abs. 1 BGB sind demnach **nicht** erfüllt.

ZE.: Der Anspruch des T gegen H auf Lieferung der 20 Bälle zum Preis von 500 Euro aus § 433 Abs. 1 BGB ist somit nicht nach § 275 Abs. 1 BGB untergegangen, er besteht weiterhin fort.

Ergebnis: Der T kann folglich von H die 20 Bälle zum Preis von 500 Euro aus § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB fordern. H trägt im vorliegenden Fall die Leistungsgefahr, also das Risiko der Beschaffung neuer Ware, auch wenn dies zwischenzeitlich nur zu einem erhöhten Preis möglich ist.

Kurzer Nachschlag noch:

Eigentlich eine ziemlich einfache Prüfung, wenn man sich nur an die geschriebenen Voraussetzungen der §§ 275 Abs. 1, 243 Abs. 2 BGB hält und dann schön sorgfältig Schritt für Schritt im Schema bleibt. Fälle der vorliegenden Art tauchen gnadenlos häufig in universitären Übungen und auch im Examen auf, weil man hier nämlich prima überprüfen kann, ob die KandidatInnen das Grundmuster der Unmöglichkeitsprüfung bei § 275 Abs. 1 BGB und der Konkretisierung im Rahmen des § 243 Abs. 2 BGB verstanden haben. Zumeist scheitern die Studierenden dann aber leider daran, dass sie zwar die Begriffe **Unmöglichkeit**, **Stückschuld**, **Gattungsschuld** und **Konkretisierung** kennen, sie allerdings nicht an der richtigen Stelle bzw. in der zutreffenden Reihenfolge bringen und insbesondere den Wortlaut des Gesetzes (→ § 243 Abs. 2 BGB) schlicht ignorieren. Diesen Fehler bitte in Zukunft nicht mehr machen, sondern das Prüfungsschema bzw. den Aufbau unseres Lösungsweges oben beachten: Der Weg zur richtigen Lösung führt stets über den Begriff der »Unmöglichkeit«, und das Vorliegen dieser Unmöglichkeit hängt bei den Fällen der Gattungsschuld dann immer davon ab, ob bereits eine Konkretisierung nach § 243 Abs. 2 BGB (→ Umwandlung zur Stückschuld) eingetreten ist. Wie man diese Konkretisierung prüft, haben wir oben gesehen und werden das Ganze übrigens im nächsten Fall gleich noch mal machen, dann aber mit gesteigertem Schwierigkeitsgrad.

Gutachten

T kann gegen H einen Anspruch auf Lieferung der Bälle zum Preis von 500 Euro aus § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB haben.

I. Durch den Abschluss des Vertrages ist der Anspruch auf Lieferung der Bälle zum Preis von 500 Euro zunächst entstanden.

II. Es fragt sich aber, ob dieser Anspruch auf Lieferung der Bälle aus § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB aufgrund des Brandes und der damit verbundenen Zerstörung der Bälle nicht wieder untergegangen ist. In Betracht kommt insoweit ein Untergang des Lieferungsanspruchs nach der Vorschrift des § 275 Abs. 1 BGB. Dann müssen die Voraussetzungen von § 275 Abs. 1 BGB vorliegen. Der Anspruch des T auf Lieferung der Bälle zum Preis von 500 Euro ist dann ausgeschlossen, wenn diese Leistung für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist. Eine Unmöglichkeit im Sinne des § 275 Abs. 1 BGB liegt dann vor, wenn der Schuldner noch nicht geleistet hat und entweder er oder niemand die Leistung mehr erbringen kann.

1. Aus dem mit T geschlossenen Kaufvertrag war der H gemäß § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB verpflichtet, dem T die Sache zu übergeben und ihm das Eigentum zu verschaffen. Das ist noch nicht geschehen, denn H hat dem T die Sachen weder übergeben noch ihm das Eigentum verschafft; die Bälle lagen lediglich im Lager des H zur Abholung bereit. Die geschuldete Leistung ist von H somit nicht erbracht worden.

2. Des Weiteren ist zu prüfen, inwieweit die Leistung überhaupt noch zu erbringen ist. Fraglich ist in diesem Zusammenhang insbesondere, was die vertraglich geschuldete Leistung war. Bestand diese in der Eigentumsverschaffung an 20 Bällen der Marke »Ronaldo« so gilt Folgendes: Bälle der Marke »Ronaldo« sind mangels entgegenstehender Angaben im Sachverhalt noch lieferbar. Sie kosten zwar 100 Euro mehr, sind aber grundsätzlich noch zu beschaffen. Demnach kann sowohl H selbst als auch jeder andere die geschuldete Leistung noch erbringen. Die Leistung wäre demzufolge nicht unmöglich im Sinne des § 275 Abs. 1 BGB mit der Konsequenz, dass die Leistungspflicht auch nicht ausgeschlossen wäre. H müsste demnach neue Bälle besorgen.

Etwas anderes ergibt sich jedoch, wenn H nicht nur Bälle der Marke »Ronaldo« schuldet, sondern sich das Schuldverhältnis zum Zeitpunkt des Brandes bereits auf die aussortierten Bälle beschränkt hatte. Diese Bälle nämlich sind zerstört worden mit der Konsequenz, dass diese Bälle weder der H noch sonst irgendjemand leisten kann. In diesem Fall läge objektive Unmöglichkeit vor.

Es kommt daher darauf an, ob sich das Schuldverhältnis zwischen T und H bereits auf die verbrannten Bälle beschränkt hatte. Unter welchen Umständen sich ein Schuldverhältnis auf eine bestimmte Sache beschränkt, regelt § 243 Abs. 2 BGB. Demnach beschränkt sich das Schuldverhältnis auf eine ganz bestimmte Sache, wenn der Schuldner das zur Leistung einer solchen Sache seinerseits Erforderliche getan. Diesen Vorgang der Umwandlung einer Gattungsschuld in eine Stückschuld bezeichnet man als »Konkretisierung«. Der Schuldner hat dann das seinerseits Erforderliche im Sinne des § 243 Abs. 2 BGB getan, wenn er alles getan hat, sodass ihm zu tun nichts mehr übrigbleibt. Wann der Schuldner dieses seinerseits Erforderliche im Sinne des § 243 Abs. 2 BGB getan hat, hängt davon ab, welche Leistungspflicht er im konkreten Fall nach der vertraglichen Vereinbarung schul-

det. Der Umfang der Leistungspflicht bestimmt sich danach, ob eine Hol-, Bring- oder Schickschuld vereinbart worden ist.

Im vorliegenden Fall war vertraglich vereinbart, dass T die Bälle bei H abholt. Hierin liegt die Vereinbarung einer Holschuld. Bei einer solchen Holschuld ist der Schuldner verpflichtet, die Ware zu beschaffen, sie auszusondern und bereitzustellen sowie den Gläubiger zu benachrichtigen, dass die Ware abgeholt werden kann.

H hat die Bälle beschafft, verpackt und an einer separaten Stelle seiner Lagerhalle deponiert. Fraglich ist, ob H den T auch im Sinne der soeben genannten Definition ordnungsgemäß benachrichtigt hat. H hat zwar die Mail geschrieben, sie aber noch nicht an T gesendet; dies wollte H am nächsten Morgen erledigen. Vorher sind die Bälle allerdings durch den Brand vernichtet worden. Da H die Erklärung an den T zwar schon aufgeschrieben, aber eben nicht abgesendet hatte, bevor die Bälle zerstört worden sind, ist diese demnach nicht in den Rechtsverkehr gelangt. H hat somit im Hinblick auf seine Leistungspflicht noch nicht alles getan, sodass ihm zu tun nichts mehr übrigbliebe. H hätte, um diese Voraussetzung zu erfüllen, zumindest die Mail an T absenden müssen. Das blieb für ihn noch übrig zu tun. Es mangelt mithin an der Benachrichtigung durch den Schuldner bei der vereinbarten Holschuld.

Somit hat H noch nicht das seinerseits Erforderliche im Sinne des § 243 Abs. 2 BGB getan. Die Rechtsfolge des § 243 Abs. 2 BGB ist aus diesem Grund noch nicht eingetreten. Mithin ist die Leistung von 20 Bällen sowohl H als auch jedem anderen nach wie vor möglich, denn Bälle der Marke »Ronaldo« sind wie gezeigt grundsätzlich noch lieferbar. Es liegt deshalb kein Fall der Unmöglichkeit oder des Unvermögens im Hinblick auf die Leistungspflicht vor, die Voraussetzungen des § 275 Abs. 1 BGB liegen nicht vor. Der Anspruch des T gegen H auf Lieferung der 20 Bälle zum Preis von 500 Euro aus § 433 Abs. 1 BGB ist nicht nach § 275 Abs. 1 BGB untergegangen, er besteht weiterhin fort.

Ergebnis: T kann von H weiterhin die 20 Bälle zum Preis von 500 Euro fordern.